

1. Wechselprotoste sowie Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; Gebühr 20 Pfg. ohne Unterschied des Gewichts. Mindestgewicht 250 g. Protosterhebung durch Post bis 800 Mk. zulässig; Gebühr bei Wechseln bis 500 Mk. einschließl. 1 Mk., bei Wechseln über 500 Mk. 1.50 Mk., dazu für Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protosterhebung 20 Pfg. (im Orts- und Nachbarortverkehr 25 Pfg.).
2. Nur nach bestimmten Orten. Lose ausw. Lotterien nicht zulässig.
3. Wechselprotoste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt "Protet" oder "Protet immédiat". Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
4. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine zulässig.
5. u. 6. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; ausgeschlossen sind fremde Lotterieloose, Prämien-Schuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen derselben Art mit den zugehörigen Zinsscheinen.
7. Wechselprotoste zulässig; hierzu Vermerk "à protester" auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protostkosten erforderlich. Nach Algerien Wechselprotoste nur nach bestimmten Orten.
8. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt, Vermerk "payable en monnaie métallique" auf dem Auftrag und auf dem einzulösenden Papier erforderlich. Auf Inhaber lautende Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien etc. ausgeschlossen. Wechselprotoste zulässig; hierzu Vermerk "Protet" oder "Protet immédiat" auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protostkosten erforderlich.
9. In der Aufschrift muss: "Oesterr. Postamt" oder "Bureau de poste autrichien", Zins- u. Dividendenscheine usw. zugelassen.

10. Wechselprotoste werden vermittelt. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Wertpapiere zulässig.
11. Nach Nal.-Indien u. Guyana nur nach bestimmten Orten.
12. Nur nach bestimmten Orten.
13. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
14. Nur nach bestimmten Orten. Die Postaufträge sind an bestimmte Vermittlungsstellen zu adressieren. Auskunft hierüber erteilt die Postanstalt.
15. Nur n. bestimmt. Orten Zins u. Dividendensch., abgelau. Wertpapiere zulässig.
17. Lotterieloose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk "zum Protet" oder "sofort zum Protet" zulässig. Postaufträge mit Vermerk "zur Schuldbeitreibung" werden an besondere Beibehaltungsbüro weitergegeben. Protetvermerke u. d. Vermerk "zur Schuldbeitreibung" sind auf die zu protet. u. s. w. Anlagen zu setzen. Zins- und Dividendenscheine u. s. w. zulässig.
- 17a. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelauene Wertpapiere zulässig.
18. Nur nach Bengasi und Tripolis. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien ausgeschlossen.
19. a. b. c. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
19. c. In der Aufschrift muss "Oesterr. Postamt" oder "Bureau de poste autrichien" hinzugefügt sein. Verzeichnis der Postanstalten siehe unter C. Postanweisungen, Bem. zu Nr. 57c.
20. Nur nach bestimmten Orten.

E. Postscheckordnung.

Für das Reichspostgebiet (in Kraft seit dem 1. Januar 1909). Das Postscheckamt für Hamburg befindet sich Alterwall 57, I.

I. Beitritt zum Postüberweisungs- und Scheckverkehre.

§ 1. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehre wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postamt oder einer Postanstalt gestellt werden. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern. Auf jedes Konto muss eine Stammeinlage von 100 M. eingezahlt werden. Jedes Postscheckkonto führt eine Liste der Kontoinhaber. Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, die Liste in der für geeignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

II. Einzahlungen.

§ 2. Allgemeines. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden: mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt (§ 3), durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postantrag oder Nachnahme eingezogen sind (§ 4), mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

§ 3. Einzahlungen mittels Zahlkarte. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte wird auf 10 000 Mark festgesetzt. Zu Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die von der Postverwaltung hergestellt sind. Die Formulare werden von den Postscheckämtern zum Preise von 25 M für je 50 Stück an die Kontoinhaber verschickt. Einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsschein vollzogen. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamt nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtige oder die Rücksendung des eingezahlten Betrags beantrage. Der eingezahlte Betrag ist an den Absender ohne Erlass einer Unbestellbarkeitsmeldung zurückzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten Empfänger bei dem Postscheckamt zwar ein Konto bestanden hatte, dieses aber erloschen ist. Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erhaltenden Antwort hat der Absender 20 M Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. — Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellungen Zahlkarten über Beträge bis 800 M zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1900 § 29 IV ff. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestelgang übergebene Zahlkarte ist eine Nebengebühr von 5 M im voraus zu entrichten. Bei den Posthilfsstellen können Zahlkarten über Beträge bis 800 M unter den im § 29, VIII der Postordnung vom 20. März 1900 für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Der Absender kann eine eingeleitete Zahlkarte unter den in der Postordnung § 30 angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 4. Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postantrag oder Nachnahme eingezogen sind. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, dass die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber übersandt werden. — Die für einen Kontoinhaber einzuleitenden Postaufträge und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postscheckkonto zu überweisen, wenn am Fusse des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags vermerkt worden ist: "Betrag an das Postscheckamt in H. . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . des N. . . in M. . . ." — Soll der durch Postantrag oder Nachnahme eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk durch den Zusatz "durch Zahlkarte" auszu-

drücken; auch muss in diesem Falle der Absender dem Postantrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte oder der Postanweisung.

§ 5. Einzahlungen durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto. Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern desselben oder eines anderen Postscheckamts angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

III. Rückzahlungen.

§ 6. Allgemeines. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 Mark übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, und zwar: a. durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto, b. mittels Schecks. Zu Überweisungen und Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom Postscheckamt bezogen worden sind. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Überweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Abhandenkommen benachrichtigt hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postscheckamt vom Kontoinhaber mitgeteilt werden, damit die Richtigkeit der Unterschriften unter den beim Postscheckamt eingehenden Überweisungen und Schecks geprüft werden kann. Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften haben so lange Geltung, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat. Die Ausfüllung der Formulare zu Überweisungen und Schecks kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§ 7. Rückzahlungen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto. Die Formulare zu Überweisungen von Beträgen auf ein anderes Konto bei demselben oder bei einem anderen Postscheckamt werden in Blattform (zur Verwendung in Briefen) oder in Postkartentform (Giropostkarten, zur offenen Verwendung) ausgegeben. Die Formulare werden dem Kontoinhaber vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert. Bei Benutzung der Blattform können die Überweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, ausgestellt werden. Der Höchstbetrag einer Giropostkarte wird auf 1000 M festgesetzt. Der Aussteller hat die Überweisung an das Postscheckamt zu senden, bei welchem sein Konto geführt wird. Der an den Überweisungsformularen befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Er wird vom Postscheckamt dem Gutschriftsempfänger übersandt. Der Auftrag zur Überweisung von Beträgen auf andere Konten kann vom Kontoinhaber zurückgenommen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 8. Rückzahlungen mittelst Schecks. Die Scheckformulare werden in Blattform oder in Kartenform ausgegeben. Die Formulare werden dem Kontoinhaber vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 M für das Heft geliefert. Der Höchstbetrag eines Schecks wird auf 10 000 M festgesetzt. Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte zu durchstreichen. Bei Schecks in Blattform können die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, auch abgetrennt werden. Ist die Durchstreichung oder Abtrennung versichtlich unterblieben, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Der an dem Scheckformular und Kartenform befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden; er wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt. Der Scheck ist innerhalb 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es von dem Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Schecks, die mit einem Indossament versehen sind, werden nicht eingelöst. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamt, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Baarzahlung ausdrücklich verlangt wird. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto oder verlangt er ausdrücklich die Baarzahlung, so wird die Postanstalt vom Postscheckamt mittels Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Die Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen werden dem Empfänger, sofern keine Abholung im Sinne des § 42 der Postordnung stattfindet, ins Haus bestellt; a) im Ortsbestellbezirke bis einschliesslich 3000 M, b) im Landbestellbezirke bis einschliesslich 800 M. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung bestellt, während der Geldbetrag bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abgeholt ist. Die

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.